

Besatzungsbehörden beschäftigt sind — das sind solche, die mindestens 75% ihres Strombedarfs für Besetzungsaufträge, die schriftlich von Dienststellen der Besatzungsmächte erteilt sind, benötigen —, dürfen 90% ihrer Basismenge verbrauchen. Über die Stromanspruchnahme ist ein Protokoll mit den Unterschriften der Geschäftsleitung und des Betriebsratsvorsitzenden zu den Stromanschreibungen (vgl. 1 c) zu nehmen, aus dem ersichtlich sein muß, daß die tatsächliche Stromanspruchnahme des Kontingentszeitraums, in dem die zulässige Stromverbrauchsmenge gemäß dieser Bestimmung zugrunde gelegt wird, zu mehr als 80% für Besetzungsaufträge erfolgt.

b) Unternehmungen und Betriebe, die einen geringeren Anteil ihres Strombedarfs für Besetzungsaufträge benötigen, wenden sich mit Anträgen auf Einzelkontingentsfestsetzung an ihre zuständigen Bezirksämter — Energieleitstellen. Diese werden befristete Zusatzstromkontingente zu der gem. Ziff. 4 zulässigen Stromverbrauchsmenge erteilen, wenn ihnen ein Nachweis über die Besetzungsaufträge und die dafür benötigte Strommenge geführt wird. Die Anträge sind von den Geschäftsleitungen und den Betriebsratsvorsitzenden zu unterschreiben.

c) Für indirekte Besetzungsaufträge — das sind Zulieferungen für Besetzungsaufträge — gelten sinngemäß die Bestimmungen der Absätze 5 a) und b).

6. Unternehmungen und Betriebe, die ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise in die Nacht verlegen bzw. verlegt haben, können auf Antrag von den Bezirksämtern — Energieleitstellen — den für die Nacharbeit benötigten Mehrbedarf an Beleuchtungsstrom für die Dauer der Nacharbeit zusätzlich bewilligt erhalten. Die Anträge sind von den Geschäftsleitungen und den Betriebsratsvorsitzenden zu unterschreiben.

7. I. Alle Groß- und Einzelhandelsgeschäfte sowie Handwerksbetriebe — ausgenommen Geschäfte des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels, Apotheken und Gaststätten mit Speiseabgabe, für die die bisherigen Vorschriften über Geschäftszeiten in Kraft bleiben —

müssen bis auf weiteres im Einvernehmen mit dem

Polizeipräsidenten an einem Werktag in der Woche geschlossen bleiben, und zwar

- a) in den Bezirken Spandau, Lichtenberg, Tempelhof und Charlottenburg am Montag,
- b) in den Bezirken Reinickendorf, Weißensee, Neukölln und Zehlendorf am Dienstag,
- c) in den Bezirken Wedding, Treptow, Wilmersdorf und Schöneberg am Mittwoch,
- d) in den Bezirken Mitte, Prenzlauer Berg, Köpenick und Steglitz am Donnerstag,
- e) in den Bezirken Tiergarten, Kreuzberg, Pankow und Friedrichshain am Freitag.

II. Alle bisher geltenden Bestimmungen über Geschäftszeiten für von der vorstehenden Vorschrift (Ziff. 7, I) betroffene Geschäfte werden hiermit für die Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Die Geschäftszeit ist an Wochentagen 8 bis 16 Uhr (durchgehend).

Grundsätzlich haben diese Geschäfte an Sonntagen von 9 bis 13 Uhr zu arbeiten. Die Verwaltungsdienststellen bei den Polizeiinspektionen werden ermächtigt, auf Antrag im Einvernehmen mit den Bezirksämtern — Dezerenten für Wirtschaft — Ausnahmen von dieser Vor-

schrift zuzulassen, wenn für eine Sonntagsarbeit kein volkswirtschaftliches Bedürfnis vorliegt. Die bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen über vorübergehende Geschäftsschließung verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung ihre Gültigkeit.

III. Die Geschäftszeiten gemäß Ziff. 7 sind sichtbar an den Eingangstüren auszuhängen.

8. Die Strafindrohungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 19 vom 20. März 1946 über Zuwiderhandlungen gegen Stromrationierungsvorschriften bzw. der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 finden auf Verstöße gegen diese Bestimmungen Anwendung.

Berlin, den 31. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Verkehr und Versorgungsbetriebe

Reuter

Abteilung für Wirtschaft

Klingelhöfer

Der Polizeipräsident

Markgraf

Sozialwesen

Verordnung über Rentenzahlung an Opfer des Faschismus

1. Anerkannten Opfern des Faschismus, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin haben, werden Renten gewährt, wenn sie erwerbsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr erreicht haben.

2. Hinterbliebenen von Personen, die aus politischen Gründen von der nationalsozialistischen Regierung hingerichtet wurden oder im Konzentrationslager, Zuchthaus oder Gefängnis gestorben sind, oder von anerkannten Opfern des Faschismus wird Hinterbliebenenrente gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin haben und vom Hauptausschuß „Opfer des Faschismus“ anerkannt sind.

Hinterbliebenenrente wird gewährt an:

- I. Witwen (Witwer), wenn sie erwerbsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr erreicht haben;
- II. Waisen bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres, in besonderen Fällen, die der Bestätigung durch den Hauptausschuß „Opfer des Faschismus“ unterliegen, bis zur Beendigung der Berufsausbildung, jedoch nicht länger als bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres.
3. Renten für Opfer des Faschismus und ihre Hinterbliebenen werden gezahlt in Höhe der jeweiligen Sätze der Renten für Versicherte der Angestelltenversicherung Gruppe 10 H (Endsätze), zur Zeit

I. Renten 170,— RM monatlich

II. Witwenrente 85,— RM monatlich

III. Waisenrente 68,— RM monatlich

4. Haben anerkannte Opfer des Faschismus und ihre Hinterbliebenen auch Anspruch auf Rentenversicherung durch die Versicherungsanstalt Berlin, so wird lediglich die höhere Rente gewährt.

5. Für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Versicherungsanstalt Berlin.

6. Die Durchführung der Zahlung wird der Versicherungsanstalt Berlin übertragen. Die Mittel sind im Haushalt der Stadt Berlin bereitgestellt und der Versicherungsanstalt Berlin zu erstatten. Rentenansprüche von anerkannten Opfern des Faschismus und ihren Hinterbliebenen an die Versicherungsanstalt Berlin sind gegen